

Fall 2

Zwei Verliebte – ein Gedanke

A und B sind mächtig verliebt in ihre Arbeitskollegin K. Als K sich eines Tages zum allgemeinen Entsetzen mit dem Chef C einlässt, beschließen A und B – unabhängig voneinander und ohne vom Plan des anderen zu wissen –, den C ins Jenseits zu befördern. Die Gelegenheit ergibt sich auf der Firmenweihnachtsfeier: Eine halbe Stunde vor Ende der Party füllt A, der an der Getränkeausgabe ausgeholfen hatte, in ein Bierglas des C heimlich ein paar Tropfen Zyankali. Kurz darauf erscheint der ahnungslose B, zückt einen mitgebrachten Revolver und erschießt den C, noch bevor der C an dem inzwischen getrunkenen Zyankali sterben kann. Das Gift hätte den Tod innerhalb von fünf Minuten herbeigeführt. Und im Nachhinein stellt sich dann auch noch heraus, dass der C Blutkrebs im Endstadium und noch eine Lebenserwartung von maximal drei Monaten hatte.

Strafbarkeit von A und B? Der § 211 StGB bleibt außer Betracht.

Schwerpunkte: Die sogenannte »überholende«, die »abbrechende« und die »hypothetische« Kausalität; Aufbau eines vorsätzlichen Begehungsdelikts; der dreigliedrige Deliktsaufbau.

Lösungsweg

Vorbemerkung: Man glaubt es nicht, aber solche Geschichten kommen tatsächlich vor und sind demnach in dieser oder ähnlicher Form schon häufiger Gegenstand von Gerichtsentscheidungen gewesen (BGH NStZ 2001, 29; BGH NJW 1966, 1823; BGH MDR 1956, 526; vgl. zum Ganzen auch *Bechtel* in JA 2016, 906). Da sich dahinter eine interessante rechtliche Problematik verbirgt, steht der Kram zudem in nahezu sämtlichen Lehrbüchern und wird dementsprechend auch gerne zum Thema von Klausuren und Hausarbeiten gemacht. Wirklich schwierig sind die Fragen nach der sogenannten »überholenden«, der »abbrechenden« und der »hypothetischen« Kausalität dabei freilich nicht; hat man indessen noch nie davon gehört, fallen die meisten Kandidaten darauf rein. Der »gesunde Menschenverstand«, der uns im letzten Fall (das war die Geschichte mit dem Tod im Krankenwagen) noch aufs Glatteis geführt hat, gibt bei der hier zu lösenden Problematik im Zweifel übrigens jetzt die richtigen Antworten; der Leser mag sich bitte – vor dem Durchsehen des Lösungsweges! – gerade mal fragen und nach Bauchgefühl entscheiden, ob überhaupt und wem er

denn jetzt die strafrechtliche Verantwortung für den Tod des C geben würde. Wer einen halbwegs funktionierenden Verstand und ein entsprechendes Gerechtigkeitsgefühl hat, wird die Lösung in diesem Fall auch erraten können. Prüfen wir mal:

Strafbarkeit des A

→ § 212 Abs. 1 StGB (vollendeter Totschlag – durch das Beibringen des Zyankalis)

I. Tatbestand

A. Objektiv

Voraussetzung: Der A müsste einen Menschen getötet haben (lies: § 212 Abs. 1 StGB).

1. Erforderlich für den objektiven Tatbestand des § 212 Abs. 1 StGB ist der geforderte **Deliktserfolg**, also der Tod eines Menschen. Das ist kein Problem, C ist verstorben.

2. Des Weiteren notwendig ist auch eine **Tathandlung**; Straftatbestände setzen ein positives Tun seitens des Täters voraus. Auch das ist hier nicht problematisch, der A hat Zyankali in das Bierglas des C gefüllt und damit eine Handlung vollzogen.

ZE.: Damit liegt sowohl der für § 212 Abs. 1 StGB erforderliche Deliktserfolg als auch die stets notwendige Tathandlung vor.

3. Kausalität und objektive Zurechnung des Deliktserfolgs

So. Das kennen wir schon aus dem letzten Fall, zwischen Handlung und Erfolg muss es eine besondere Verknüpfung geben, der konkret eingetretene Erfolg muss dem Täter auch als »sein Werk« zurechenbar sein. Das Ganze nennt man **Kausalität** und **objektive Zurechnung** – und die sind hier natürlich problematisch, denn der C stirbt ja nicht am Zyankali: Vielmehr kommt unser B unerwartet ins Spiel und knallt den C ab, noch bevor der C an dem von A beigebrachten Gift sterben kann. Es fragt sich angesichts dessen, ob die Giftbeibringung wirklich ursächlich für den Tod des C gewesen ist und – wenn wir das bejahen würden – ob dieser Tod dem A dann auch objektiv zurechenbar ist. Aber der Reihe nach, wir erinnern uns bitte:

Definition: Die Handlung des Täters ist dann *ursächlich* im Sinne des Strafrechts, wenn sie nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiele (BGH JR 2016, 274; BGHSt 49, 1; MK/Freund vor § 13 StGB Rz. 333; Rengier AT § 13 Rz. 3; Wessels/Beulke/Satzger Rz. 228).

Wenden wir diese Definition der sogenannten »Bedingungs- oder Äquivalenztheorie« wortgetreu an, ergibt sich Folgendes: Ohne das Beibringen des Zyankali (= Tathandlung des A) wäre C dennoch genau so gestorben, wie es letztlich passiert ist, nämlich durch den Schuss des B. Die Handlung des A kann also sehr wohl hinweggedacht werden, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiele. C wäre

auch ohne das Zyankali durch den Schuss des B zu Tode gekommen. Die Beibringung des Giftes war demnach zwar geeignet, den Tod des C herbeizuführen, letztlich aber nicht »ursächlich« für diesen Tod. Der Tod des C ist **allein** durch Erschießen eingetreten. Die von A in Gang gesetzte Kausalreihe ist somit durch das Verhalten des B in strafrechtlich relevanter Weise »**unterbrochen**« worden; das Verhalten des B hat die Kausalitätsreihe des A »**überholt**«. In diesen Fällen aber scheidet eine Bestrafung wegen der zuerst gesetzten Bedingung aus. Und das ist unstrittig (BGH NJW 2001, 1077; BGH NStZ 1989, 431; LK/Walter vor § 13 StGB Rz. 78; S/S/Eisele vor § 13 StGB Rz. 78; SK/Jäger vor § 1 Rz. 77; Wessels/Beulke/Satzger Rz. 247).

Durchblick: Das fühlt sich möglicherweise im ersten Moment ein bisschen komisch oder vielleicht sogar ungerecht an, denn der C wäre ja fünf Minuten später an dem Gift tatsächlich verstorben. **Aber:** Der B setzt mit seiner Handlung (→ Schuss) einen vollkommen neuen Kausalverlauf in Gang. Deshalb ist der Tod in seiner konkreten Gestalt auch allein »**sein Werk**« – und nicht das des A (vgl. Wessels/Beulke/Satzger Rz. 247). Anders wäre die Situation indessen zu beurteilen gewesen, wenn B eine von A bereits geschaffene Situation für seine Tötungshandlung ausgenutzt oder fortgeführt hätte, zum **Beispiel:** Im sogenannten »Gnadenschuss-Fall« des BGH hatte der Täter T das Opfer O mit mehreren Messerstichen niedergestreckt und daraufhin für tot gehalten. Als der Komplize K des T den einige Minuten später noch röchelnden O am Boden liegen sah, erschoss er ihn. Hier hat der BGH sowohl den K als auch den T (!) wegen **vollendeter** Tötung verurteilt mit dem Argument, dass die von T in Gang gesetzte Bedingung fortgewirkt und K diese bei seiner Tathandlung ausgenutzt bzw. vollendet habe (BGH MDR 1956, 526). Zu Deutsch: Ohne die Stiche des T hätte K dem O keinen »Gnadenschuss« gesetzt. Deshalb war nach Ansicht des BGH auch die Handlung des T »ursächlich« für den später durch den Schuss eingetretenen Tod – und der T demnach auch wegen vollendeter Tötung zu belangen (BGH MDR 1956, 526; vgl. zum Ganzen auch den Fall aus BGH JR 2016, 274 sowie BGH NStZ 2001, 29 und Jescheck/Weigend § 28 II).

So wie gerade zum Schluss geschildert, war die Situation im hier zu entscheidenden Fall allerdings nicht. Denn der B führt keine von A durch das Gift bereits geschaffene Lage fort und nutzt eine solche auch nicht aus. Der B setzt vielmehr – wie oben bereits erörtert – eine völlig neue, unabhängig von der ersten Kausalreihe erwachsene Kausalität in Gang und hat damit die erste Bedingung in strafrechtlich relevanter Art und Weise »**überholt**«. Der Tod des C ist mithin allein »sein Werk«.

ZE.: Die Handlung des A ist schon nicht kausal im Sinne der Bedingungstheorie für den eingetretenen Deliktserfolg und daher kann dieser Erfolg dem A auch nicht entsprechend vorgeworfen werden. Einer Prüfung der objektiven Zurechnung bedarf es nicht mehr. Denn die Vollendungstrafbarkeit scheidet bereits am Vorliegen der »normalen« Kausalität.

Ergebnis: A ist nicht strafbar wegen vollendeter Tötung des C (§ 212 Abs. 1 StGB).

→ §§ 212 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1, 12 Abs. 1 StGB (versuchter Totschlag)

Diese Tat bleibt für den A selbstverständlich ebenso übrig wie ...

→ § 224 Abs. 1 Nrn. 1 und 5 StGB (vollendete gefährliche Körperverletzung),

wobei wir es hier – wie im ersten Fall auch schon geschehen – so halten wollen, diese beiden Tatbestände lediglich als erfüllt festzustellen. Das dürfen wir, denn sie sind nicht mehr problematisch.

Gesamtergebnis: Der A hat sich durch das Einfüllen des Giftes in das Bierglas strafbar gemacht wegen versuchten Totschlages und wegen vollendeter gefährlicher Körperverletzung gemäß den §§ 212, 22, 23, 12 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nrn. 1 und 5 StGB.

Strafbarkeit des B

→ § 212 Abs. 1 StGB (vollendeter Totschlag)

I. Tatbestand

A. Objektiv

B müsste einen Menschen getötet haben.

1. Der Tod eines Menschen als erforderlicher Deliktserfolg ist eingetreten, der C ist gestorben.

2. B hat durch den Schuss auch die für § 212 Abs. 1 StGB notwendige Tathandlung ausgeführt.

ZE.: Damit liegt sowohl der für § 212 Abs. 1 StGB erforderliche Deliktserfolg als auch die stets notwendige Tathandlung vor.

3. Kausalität und objektive Zurechnung des Deliktserfolgs

An dieser Stelle können wir es vergleichsweise kurz machen, denn die wichtigsten Fragen haben wir oben bei der Prüfung des A schon geklärt. Die Handlung des B (→ Schuss) ist insbesondere »ursächlich« im Sinne der Bedingungstheorie, denn sie kann nicht hinweggedacht werden, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfielen. Hätte B nicht auf den C geschossen, wäre C auch nicht an einem Schuss gestorben.

Achtung: Dass der C entweder fünf Minuten später an dem von A beigebrachten Gift oder aber drei Monate später an Blutkrebs gestorben wäre, entlastet den B nicht, **denn:** Diese sogenannten »hypothetischen« Kausalverläufe bleiben bei der Bestimmung der Ursächlichkeit einer Handlung immer außer Betracht. Sehr anschaulich beschreiben dies *Wessels/Beulke/Satzger* in ihrem Lehrbuch, dort heißt es – unter Bezugnahme auf BGHSt 2, 20 – bei Rz. 239:

»... Der Umstand, dass der sozialschädliche Erfolg später aufgrund anderer Ereignisse und in anderer Weise ebenso eingetreten wäre, beseitigt die Ursächlichkeit der realen Bewirkungshandlung nicht. Ein »Hinzudenken« derartiger sogenannter »Reserveursachen«, die an Stelle der wegzudenkenden Handlung wirksam geworden wäre, ist unzulässig, da ein tatsächli-

cher Geschehensablauf sein Dasein und seine Wirkung nicht dadurch einbüßt, dass ein anderer an seine Stelle hätte treten können, aber nicht getreten ist ...«

Also: Das wollen wir uns bitte unbedingt merken. Was alles hätte passieren *können* oder sollen, und wie und wann das Opfer möglicherweise sonst gestorben *wäre* – all das spielt **keine** Rolle im Hinblick auf die Ursächlichkeit der Handlung des Täters und des konkret eingetretenen Erfolges. Diese »hypothetischen« Kausalverläufe bleiben **immer** außer Betracht (vgl. dazu auch BGHSt 49, 1; BGHSt 45, 270; Fischer vor § 13 StGB Rz. 31; S/S/Eisele vor § 13 StGB Rz. 81). Diese gerade dargestellte Regel wird übrigens in der Praxis häufig interessant und vor allem strafrechtlich relevant, wenn – was in der jüngeren Vergangenheit erschreckend häufig passiert und auch entsprechend durch die Medien gegangen ist – Altenpfleger oder Krankenschwestern todkranke Menschen umbringen und nachher vor Gericht allen Ernstes zu ihrer Verteidigung erklären: »Der wäre ja in ein paar Tagen sowieso gestorben!« Das mag zwar stimmen, entlastet den Täter aber – wie wir jetzt wissen – keinesfalls. Man kann sich als Täter eines Tötungsdelikts selbstverständlich **nicht** darauf berufen, dass der Tod des Opfers später sowieso oder unter Umständen auf andere Art eingetreten wäre. Wörtlich dazu der BGH: »... Auch eine Lebensverkürzung um wenige Minuten stellt stets eine vollendete Tötung dar.« (BGH NStZ 2019, 136, 137; BGHSt 21, 59). Entscheidend ist demnach also nur der konkret vom Täter herbeigeführte Erfolg. Merken.

ZE.: Kausalität (und objektive Zurechnung) liegen auf Seiten des B vor.

ZE.: Damit ist der objektive Tatbestand des § 212 Abs. 1 StGB erfüllt.

B. Subjektiver Tatbestand

Gemäß § 15 StGB (lesen, bitte) ist grundsätzlich nur **vorsätzliches** Handeln strafbar, weshalb man im subjektiven Tatbestand eines Delikts stets zu prüfen hat, ob der Täter im Hinblick auf den objektiven Tatbestand einen entsprechenden Vorsatz hatte.

Definition: Der Täter handelt **vorsätzlich** im Sinne des § 15 StGB, wenn er das Vorliegen der objektiven Tatbestandsmerkmale wenigstens billigend in Kauf genommen hat (BGHSt 36, 1; BGHSt 19, 295; Fischer § 15 StGB Rz. 3).

Beachte: Wir werden uns mit dem Begriff des Vorsatzes und seinen Schwierigkeiten später noch ausführlich beschäftigen, brauchen das hier aber nicht zu tun, denn unser Täter B wusste um alle Umstände, die im objektiven Tatbestand stehen (→ Tötung eines Menschen) und wollte die Tat auch genau so ausführen, wie er es letztlich getan hat. B handelte – so nennt man das dann – mit »dolus directus 1. Grades«, nämlich mit **Wissen** und **Wollen** um die Tatbestandsverwirklichung (BGHSt 18, 246; MK/ Joecks § 16 StGB Rz. 22; LK/Vogel/Bülte § 15 StGB Rz. 79).

ZE.: Der subjektive Tatbestand des § 212 Abs. 1 StGB liegt auch vor.

II. Rechtswidrigkeit

Die Tatbestandsmäßigkeit indiziert die Rechtswidrigkeit des jeweiligen Handelns (*Wessels/Beulke/Satzger* Rz. 397). Die Rechtswidrigkeit einer tatbestandsmäßigen Handlung entfällt demzufolge nur dann, wenn zugunsten des Täters **Rechtfertigungsgründe** vorliegen, etwa die §§ 32 oder 34 StGB.

ZE.: Solche sind hier im vorliegenden Fall aber nicht ersichtlich, der B handelte daher rechtswidrig.

III. Schuld

1. Es sind keine Umstände erkennbar, die Zweifel an der **Schuldfähigkeit** des B begründen könnten (lies → §§ 19 und 20 StGB).

2. Des Weiteren ist nicht ersichtlich, dass bei B Mängel im **Unrechtsbewusstsein** bestehen, also namentlich ein Verbots- oder Erlaubnistatbestandsirrtum vorliegt (→ § 17 StGB).

3. Schließlich kann B zu seiner Entlastung auch keine **Entschuldigungsgründe** anführen, etwa § 35 StGB.

ZE.: Der B handelte folglich auch schuldhaft.

Ergebnis: Der B hat sich somit durch den Schuss auf C wegen vollendeten Totschlages nach § 212 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

Ein kurzer Nachtrag

Wir haben gerade – quasi im Schnelldurchgang – zum ersten Mal den kompletten Aufbau eines vorsätzlichen Begehungsdelikts (konkret in Form des sogenannten »Erfolgsdelikts«) durchgespielt. Da tauchen dann in den einzelnen Prüfungsabschnitten mit **Tatbestand**, **Rechtswidrigkeit** und **Schuld** (das ist der sogenannte »dreistufige Deliktsaufbau«) eine ganze Menge Begriffe auf, die wir bislang noch gar nicht erklärt oder besprochen haben – siehe z. B. gerade bei der Prüfung der Schuld die **fett** gedruckten Worte. Leider geht das für den Moment nicht anders. Wir werden das komplette Buch (!) brauchen, um am Ende sämtliche Prüfungspunkte umfassend erläutert zu haben und an der richtigen Stelle einzuordnen. Dennoch ist es wichtig, sich bereits jetzt mit den notwendigen Schlagworten vertraut zu machen. Im Laufe der Fälle werden wir alle Begriffe und Prüfungsabschnitte noch weiter mit Leben füllen, an der einen oder anderen Stelle sogar noch weitere Unterpunkte in das Prüfungsschema einbauen und ganz zum Schluss dann erst das komplette Handwerkszeug – sprich die gesammelten Schemata der einzelnen Deliktgruppen – in Händen halten. Aber, bitte alles schön der Reihe nach. Wer den ganzen Krempel gleich in einem Wurf und am liebsten in lockeren 15 Minuten kapieren und möglichst dann

auch noch lebenslang behalten will, stellt sich selbst vor unlösbare Aufgaben. Bitte Geduld haben, es lohnt sich. Versprochen.

Anfangen wollen wir hier jetzt mit dem ersten groben Schema, es betrifft das vorsätzlich begangene Erfolgsdelikt, und sieht so aus:

Aufbauschema zum vorsätzlich begangenen Erfolgsdelikt

I. Tatbestand

A. Objektiv

1. Deliktserfolg
2. Tathandlung
3. Kausalität (zwischen Handlung und Erfolg) und objektive Zurechnung

B. Subjektiv

→ Vorsatz

II. Rechtswidrigkeit

→ Keine Rechtfertigungsgründe (z. B. §§ 32, 34 StGB)

III. Schuld

1. Schuldfähigkeit (§§ 19, 20 StGB)
2. Unrechtsbewusstsein (Verbotsirrtum → § 17 StGB; Erlaubnistatbestandsirrtum)
3. Keine Entschuldigungsgründe (z.B. § 35 StGB)

Bitte einprägen, damit werden wir ab jetzt als Grundmuster der Fallprüfung arbeiten.

Gutachten

I. Strafbarkeit des A

A könnte sich durch das Beibringen des Zyankalis wegen vollendeten Totschlags gemäß § 212 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben.

Objektiver Tatbestand:

1. Erforderlich für den objektiven Tatbestand des § 212 Abs. 1 StGB ist zunächst der dort geforderte Deliktserfolg, also der Tod eines Menschen. Der C ist verstorben, der Deliktserfolg mithin eingetreten.
2. Des Weiteren notwendig ist auch eine Tathandlung. A hat Zyankali in das Bierglas des C gefüllt und damit eine Tathandlung vollzogen. Damit liegt sowohl der für § 212 Abs. 1 StGB erforderliche Deliktserfolg als auch die notwendige Tathandlung vor.

3. Im Übrigen bedarf es zur Erfüllung des objektiven Tatbestandes einer Kausalität und objektiven Zurechnung des Deliktserfolgs. Dies bestimmt sich zunächst nach der sogenannten Bedingungstheorie. Die Handlung des Täters ist demnach dann ursächlich im Sinne des Strafrechts, wenn sie nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiel. Ohne das Beibringen des Zyankalis wäre C dennoch genau so gestorben, wie es letztlich passiert ist, nämlich durch den Schuss des B. Die Handlung des A kann somit hinweggedacht werden, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiel. C wäre auch ohne das Zyankali durch den Schuss des B zu Tode gekommen. Die Beibringung des Giftes war demnach zwar geeignet, den Tod des C herbeizuführen, letztlich aber nicht »ursächlich« für diesen Tod. Der Tod des C ist allein durch Erschießen eingetreten. Die von A in Gang gesetzte Kausalreihe ist somit durch das Verhalten des B in strafrechtlich relevanter Weise »unterbrochen« worden; das Verhalten des B hat die Kausalitätsreihe des A »überholt«. In diesen Fällen aber scheidet eine Bestrafung wegen der zuerst gesetzten Bedingung aus. Die Handlung des A ist schon nicht kausal im Sinne der Bedingungstheorie für den eingetretenen Deliktserfolg und daher kann dieser Erfolg dem A auch nicht entsprechend vorgeworfen werden. Einer Prüfung der objektiven Zurechnung bedarf es nicht mehr. Denn die Vollendungsstrafbarkeit scheidet bereits am Vorliegen der einfachen, normalen Kausalität im Sinne der Bedingungstheorie.

Ergebnis: A ist nicht wegen vollendeter Tötung des C nach § 212 Abs. 1 StGB zu bestrafen.

A könnte sich indessen wegen versuchter Tötung des C gemäß den §§ 212 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1, 12 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben.

A hatte den für den Versuch erforderlichen Tatentschluss und hat durch das Einschütten des Zyankalis auch bereits die notwendige Tathandlung ausgeführt, mithin zur Tatbestandsverwirklichung unmittelbar angesetzt. Im Hinblick auf die Rechtswidrigkeit und die Schuld bestehen keine Bedenken.

Ergebnis: A hat sich wegen versuchten Totschlages gemäß den §§ 212, 22, 23 Abs. 1, 12 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

A könnte sich aufgrund der Vergiftung zudem wegen vollendeter gefährlicher Körperverletzung im Sinne der §§ 223, 224 Abs. 1 Nrn. 1 und 5 StGB strafbar gemacht haben.

Der A hat durch das Einfüllen des Zyankalis eine Körperverletzung sowohl durch Beibringung von Gift als auch mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft begangen.

Ergebnis: A hat sich daher strafbar gemacht wegen gefährlicher Körperverletzung nach den §§ 223, 224 Abs. 1 Nrn. 2 und 5 StGB.

II. Strafbarkeit des B

B könnte sich durch das Erschießen des C wegen vollendeten Totschlages gemäß § 212 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben.

Objektiver Tatbestand:

1. Der Tod eines Menschen als erforderlicher Deliktserfolg ist eingetreten, C ist gestorben.

2. B hat durch den Schuss auch die für § 212 Abs. 1 StGB notwendige Tathandlung ausgeführt. Damit liegt sowohl der für § 212 Abs. 1 StGB erforderliche Deliktserfolg als auch die stets notwendige Tathandlung vor.

3. Des Weiteren sind auch hier die Kausalität und die objektive Zurechnung des Deliktserfolgs zu prüfen. Die Handlung des B (Schuss) ist »ursächlich« im Sinne der Bedingungs- theorie, denn sie kann nicht hinweggedacht werden, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfielen. Hätte B nicht auf den C geschossen, wäre C auch nicht an einem Schuss gestorben. Dass der C dann entweder fünf Minuten später an dem von A beigebrachten Gift oder aber drei Monate später an Blutkrebs gestorben wäre, entlastet den B nicht. Diese sogenannten »hypothetischen« Kausalverläufe bleiben bei der Bestimmung der Ursächlichkeit einer Handlung immer außer Betracht. Der Umstand, dass der sozial- schädliche Erfolg später aufgrund anderer Ereignisse und in anderer Weise ebenso eingetreten wäre, beseitigt die Ursächlichkeit der realen Bewirkungshandlung nicht. Ein »Hinzudenken« derartiger sogenannter »Reserveursachen«, die an Stelle der wegzudenkenden Handlung wirksam geworden wären, ist unzulässig, da ein tatsächlicher Geschehensab- lauf sein Dasein und seine Wirkung nicht dadurch einbüßt, dass ein anderer an seine Stelle hätte treten können, aber nicht getreten ist. Kausalität (und objektive Zurechnung) liegen auf Seiten des B vor. Damit ist der objektive Tatbestand des § 212 Abs. 1 StGB erfüllt.

Subjektiver Tatbestand:

Gemäß § 15 StGB ist grundsätzlich nur vorsätzliches Handeln strafbar. Der Täter handelt vorsätzlich im Sinne des § 15 StGB, wenn er das Vorliegen der objektiven Tatbestands- merkmale wenigstens billigend in Kauf genommen hat. Im vorliegenden Fall hat B wis- sentlich und willentlich die objektiven Voraussetzungen des § 212 StGB erfüllt. Der sub- jektive Tatbestand des § 212 Abs. 1 StGB liegt folglich auch vor.

Rechtswidrigkeit:

Die Tatbestandsmäßigkeit indiziert die Rechtswidrigkeit des jeweiligen Handelns. Die Rechtswidrigkeit einer tatbestandsmäßigen Handlung entfällt demzufolge nur dann, wenn zugunsten des Täters Rechtfertigungsgründe vorliegen, etwa die §§ 32 oder 34 StGB. Solche sind im vorliegenden Fall aber nicht ersichtlich, der B handelte daher rechtswidrig.

Schuld:

1. Es sind keine Umstände erkennbar, die Zweifel an der Schuldfähigkeit des B begründen könnten.
2. Des Weiteren ist nicht ersichtlich, dass bei B Mängel im Unrechtsbewusstsein bestehen, also namentlich ein Verbots- oder Erlaubnistatbestandsirrtum vorliegt.
3. Schließlich kann B zu seiner Entlastung auch keine Entschuldigungsgründe anführen, etwa § 35 StGB.

Der B handelte folglich auch schuldhaft.

Ergebnis: Der B hat sich somit durch den Schuss auf C wegen vollendeten Totschlages nach § 212 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.